

Vernehmlassungsversion vom 16. November 2021

Gesetz über die universitäre Hochschulbildung

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 539

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom,

beschliesst:

I.

Gesetz über die universitäre Hochschulbildung (Universitätsgesetz, UniG) vom 17. Januar 2000¹ (Stand 30. November 2014) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1

¹ Die Universität gliedert sich in folgende Organisationseinheiten:
c^{bis}. *(geändert)* Dienste,

§ 10 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 1^{bis} *(neu)*

¹ Die Universität besteht aus folgenden Fakultäten:

- a. *(neu)* Theologische Fakultät,
- b. *(neu)* Kultur- und sozialwissenschaftliche Fakultät,
- c. *(neu)* Rechtswissenschaftliche Fakultät,
- d. *(neu)* Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
- e. *(neu)* Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin,
- f. *(neu)* Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie

^{1bis} Der Regierungsrat schliesst über die Belange der Theologischen Fakultät eine Vereinbarung mit dem Bischof von Basel ab.

¹ SRL Nr. [539](#)

§ 12a Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Dienste erbringen Dienstleistungen für die Universität.

§ 14 Abs. 2 (*aufgehoben*)

² *aufgehoben*

§ 15 Abs. 3 (*geändert*)

³ Die Amtsdauer der vom Regierungsrat gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zweimal möglich. Der Regierungsrat kann von ihm gewählte Mitglieder aus wichtigen Gründen abberufen.

§ 17 Abs. 2 (*geändert*), **Abs. 3**, **Abs. 4** (*aufgehoben*)

² Der Universitätsrat wählt die Rektorin oder den Rektor. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

³ Der Wahlantrag wird in einer Versammlung beschlossen, an der mit Stimmrecht teilnehmen:

- b. (*geändert*) die Universitätsmanagerin oder der Universitätsmanager, sowie bis zu zwölf weitere Universitätsangehörige, welche die Studierendenorganisation, die Mittelbauvereinigung sowie die Vereinigung des administrativen und technischen Personals der Universität Luzern vertreten; der Senat bestimmt die Zahl der Vertretungen.

⁴ *aufgehoben*

§ 18 Abs. 2 (*geändert*), **Abs. 3** (*aufgehoben*)

² Er setzt sich zusammen aus:

- a^{bis} (*neu*) den Prorektorinnen und Prorektoren,
- c. (*geändert*) der Universitätsmanagerin oder dem Universitätsmanager sowie
- d. (*geändert*) je zwei oder drei Vertreterinnen oder Vertretern der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden.

³ *aufgehoben*

§ 23 Abs. 2 (*geändert*)

² Studierende, die der SOL und damit auch der Fachschaft nicht angehören wollen, teilen dies der Rektorin oder dem Rektor schriftlich mit. Die Mitgliedschaft in der Mittelbauorganisation der Universität Luzern (MOL) führt zum Ausscheiden aus der SOL.

§ 24 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Das Universitätspersonal setzt sich aus wissenschaftlichem, administrativem und technischem und weiterem Personal zusammen. Das Nähere über Aufgaben, Rechte und Pflichten des Universitätspersonals wird im Universitätsstatut festgelegt.

§ 24a Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

¹ Die immatrikulierten Doktorierenden, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehr- und Forschungsbeauftragten des Mittelbaus bilden die Mittelbauorganisation der Universität Luzern (MOL). Diese ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts.

² Immatrikulierte Doktorierende, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehr- und Forschungsbeauftragte, die der MOL nicht angehören wollen, teilen dies der Rektorin oder dem Rektor schriftlich mit.

§ 24b (*neu*)

Organisation des administrativen und technischen Personals

¹ Die administrativen und technischen sowie weiteren nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Mitarbeitendenorganisation des administrativen und technischen Personals (ATOL). Diese ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der ATOL nicht angehören wollen, teilen dies der Rektorin oder dem Rektor schriftlich mit.

³ Die ATOL gibt sich eine eigene Ordnung, die vom Universitätsrat zu genehmigen ist.

⁴ Die Mitwirkung und die Vertretung in Universitätsorganen werden im Universitätsstatut geregelt.

§ 28a Abs. 2 (*geändert*)

² Das Eigenkapital der Universität darf höchstens zwanzig Prozent des jährlichen Bruttoaufwandes erreichen. Darüber hinausgehende Gewinne gehen an den Kanton.

§ 33 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die von der Universität Luzern verliehenen Titel sind geschützt. Ein unrechtmässig erworbener Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

§ 36 Abs. 2 (*aufgehoben*), **Abs. 3** (*neu*)

² *aufgehoben*

³ Der Universitätsrat errichtet die Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin sowie die Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie, sobald deren Finanzierung gesichert ist.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser